

Einwohner-  
gemeinde  
**Frutigen**



# FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. 1.1999

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sinngemäss  
für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

# Inhalt

---

|             |  |    |
|-------------|--|----|
| <b>I</b>    | <b>Organisation</b>  | 1  |
| Art. 1      | Zuteilung  | 1  |
| Art. 2      | Aufgabenbereich und Kompetenzregelung                                | 1  |
| Art. 3      | Rechnungsführung   | 2  |
| Art. 4      | Friedhofwart   | 2  |
| <b>II.</b>  | <b>Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattung</b>         | 2  |
| Art. 5      | Anzeigespflicht  | 2  |
| Art. 6      | Anzeigefrist   | 3  |
| Art. 7      | Zweifelhafte Todesursache  | 3  |
| Art. 8      | Bestattungsbewilligung   | 3  |
| Art. 9      | Bestattungskontrolle   | 3  |
| Art. 10     | Bestattungszeiten  | 4  |
| Art. 11     | Bestattungsgebühren  | 4  |
| Art. 12     | Auswärtige   | 4  |
| Art. 13     | Zivilrechtl. Wohnsitz ausserhalb Gemeinde Frutigen                   | 5  |
| Art. 14     | Bestattung mittelloser Personen                                      | 5  |
| Art. 15     | Bestattungsbewilligung von Verstorbenen ausserhalb Gemeinde Frutigen | 5  |
| <b>III.</b> | <b>Aufbewahrung der Leichen</b>                                      | 5  |
| Art. 16     | Aufbewahrung der Leichen   | 5  |
| Art. 17     | Aufbahrungshalle   | 6  |
| Art. 18     | Abgesonderte Aufbewahrung  | 6  |
| <b>IV.</b>  | <b>Ausführung der Bestattung</b>                                     | 6  |
| Art. 19     | Pflichten des Beerdigungspersonals                                   | 6  |
| Art. 20     | Bestattungsfristen   | 6  |
| Art. 21     | Bestattungsfeier   | 7  |
| Art. 22     | Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten                          | 7  |
| Art. 23     | Beschaffenheit der Särge   | 8  |
| Art. 24     | Ruhedauer, Exhumation  | 8  |
| Art. 25     | Urnenbeisetzung  | 8  |
| <b>V.</b>   | <b>Friedhof und Grabstätten</b>                                      | 8  |
| Art. 26     | Beerdigungsstätte  | 8  |
| Art. 27     | Einteilung Masse der Reihengräber                                    | 9  |
| Art. 28     | Urnen auf Reihengräbern  | 9  |
| Art. 29     | Urnengräber  | 9  |
| Art. 30     | Zuteilung und Dauer  | 10 |

|  |                                      |           |
|--|--------------------------------------|-----------|
| Art. 31  | Aufhebung .....                      | 10        |
| Art. 32  | Umbestattung .....                   | 10        |
| Art. 33  | reservierte Gräber .....             | 10        |
| Art. 34  | Gemeinschaftsgrab .....              | 10        |
| <b>VI. Grabzeichen</b> .....                           |                                      | <b>11</b> |
| Art. 35  | Abmessungen und Materialien .....    | 11        |
| Art. 36  | Prov. Holzkreuze .....               | 12        |
| Art. 37  | Setzen der Grabzeichen .....         | 12        |
| Art. 38  | Unterhalt durch die Angehörigen..... | 13        |
| <b>VII. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber</b> ..... |                                      | <b>13</b> |
| Art. 39  | Einteilung und Planierung .....      | 13        |
| Art. 40  | Anpflanzung .....                    | 13        |
| <b>VIII. Allgemeine Friedhofordnung</b> .....          |                                      | <b>14</b> |
| Art. 41  | Aufsicht .....                       | 14        |
| Art. 42  | Öffnungszeiten.....                  | 14        |
| Art. 43  | Kinder .....                         | 14        |
| Art. 44  | Fahrzeuge, Hunde.....                | 14        |
| Art. 45  | Vermeiden von Störungen .....        | 15        |
| Art. 46  | Allgemeines Verhalten.....           | 15        |
| Art. 47  | Gerätschaften.....                   | 15        |
| Art. 48  | Haftung.....                         | 15        |
| <b>IX. Abkommen mit der Gemeinde Reichenbach</b> ..... |                                      | <b>15</b> |
| Art. 49  | Abkommen mit Reichenbach.....        | 15        |
| <b>X. Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....         |                                      | <b>16</b> |
| Art. 50  | Beschwerderecht .....                | 16        |
| Art. 51  | Bussen .....                         | 16        |
| Art. 52  | Inkrafttreten .....                  | 16        |

## **ANHANG 1**

Gebührentarif

## **ANHANG 2**

Bestattung mittelloser Personen

# Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Frutigen

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Frutigen,  
gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Januar 2011
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 9. Dezember 2011

erlässt das folgende Reglement:

## I. Organisation

### Art. 1

Zuteilung

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Kommission Umwelt und Betriebe. Die reglementarischen Obliegenheiten werden unter der Oberaufsicht des Gemeinderates durch die Kommission Umwelt und Betriebe, das Zivilstandsamt und das Friedhofpersonal gewährleistet und durchgeführt.

### Art. 2

Aufgabenbereich und  
Kompetenzabgrenzung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat
- a) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und die Pflichtenhefte;
  - b) kann die Begräbnisgebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise entsprechend anpassen;
  - c) stellt das Friedhofpersonal an und schliesst die Verträge ab;
  - d) der Ressortchef Umwelt und Betriebe entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

- <sup>2</sup> Die Kommission Umwelt und Betriebe
- a) überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglementes;
  - b) beaufsichtigt das Friedhofpersonal und erteilt Weisungen über die Friedhofgestaltung;
  - c) unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen;

d) nimmt die Gesuche einer unentgeltlichen Bestattung entgegen.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe

- a) erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes;
- b) vereinbart in Verbindung mit dem Friedhofpersonal und mit den Angehörigen bzw. den Beauftragten die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung;
- c) ist ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung abzuklären und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

Art. 3

Rechnungsführung

Die Finanzverwaltung besorgt die Rechnungsführung für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen.

Art. 4

Friedhofwart

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht auf dem Friedhof ist dem Friedhofwart zugewiesen. Zu den weiteren Pflichten des Friedhofwartes gehören:

- a) Wartung der Gebäude im Friedhofareal;
- b) Unterhalt des Friedhofes;
- c) Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof;
- d) das Abmessen, Ausheben und Eindecken der Gräber;
- e) Führung der Bestattungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind durch Pflichtenhefte und Verträge geregelt.

II. Anmeldung der Todesfälle und  
Anordnung der Bestattung

Art. 5

Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Zur Anzeige des Toten an das Zivilstandsamt sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach die dem

Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde und jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall erhielt. Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche in einer Anstalt (Spital, Altersheim, usw.) erfolgt, so hat der Vorsteher der Anstalt die Anzeige zu erstatten.

<sup>2</sup> Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde erstattet dem Zivilstandsamt die Anzeige.

#### Art. 6

Anzeigefrist

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen, nachdem er erfolgt ist, beim Zivilstandsamt zu melden und zwar unter Angabe von Zeit und Ort des Todes sowie der genauen Personalien des Verstorbenen. Bei der Meldung sind eine ärztliche Todesbescheinigung und die amtlichen Ausweisschriften vorzulegen.

#### Art. 7

Zweifelhafte  
Todesursache

Bei Todesfällen, deren Umstände auf Gewaltanwendung schliessen lassen, oder bei denen die Ursache unbekannt oder verdächtig ist, trifft die Polizei bzw. die Gerichtsbehörde die notwendigen Anordnungen.

#### Art. 8

Bestattungsbewilligung

Nach Vorliegen der Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes stellt das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe die Bestattungsbewilligung zuhanden des Friedhofwarts aus und erlässt alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

#### Art. 9

Bestattungskontrolle

Der Friedhofwart führt über die durchgeführten Bestattungen eine Kontrolle, enthaltend die genauen Personalien des Verstorbenen, Todesdatum, Tag und Ort der Bestattung sowie Nummer des Grabes.

## Art. 10

Bestattungszeiten

<sup>1</sup> Als ordentliche Bestattungszeiten gelten:

a) bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung:

Montag bis Freitag 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Auf ordentlichen Reihengräbern darf nur eine Erdbestattung pro Tag vorgenommen werden.

*(Änderung:*

*GR-Beschluss vom 15.12.2011,  
Inkraftsetzung per 1.4.2012)*

b) Bei Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier:

Montag bis Freitag 12.00 Uhr und 16.00 Uhr

<sup>2</sup> Die Angehörigen haben sich genau an diese Zeiten zu halten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Ausnahmen können durch das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe in Absprache mit dem Friedhofwart erteilt werden.

## Art. 11

Bestattungsgebühren

Die Gemeinde erhebt die von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossenen Bestattungsgebühren gemäss separatem Tarif.

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen (Stand 31. August 1998, 104,0 Punkte; Basis Mai 1993 gleich 100 Punkte). Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand vom Juli 1998 um mindestens fünf Punkte angehoben wird.

Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

## Art. 12

Auswärtige

Ausserhalb der Gemeinde Frutigen Verstorbene, die in der Gemeinde Frutigen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind den in der Gemeinde Frutigen Verstorbenen gleichgestellt. Für die Ausstellung der Bestattungsbewilligung ist Art.15 zu beachten.

### Art. 13

Zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Frutigen

Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Frutigen, so wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten und die Bedingungen des Art. 15 erfüllt sind. Wird die Bestattungsbewilligung erteilt, wird die Gebühr nach Tarif erhoben.

### Art. 14

Bestattung mittelloser Personen

*(Änderung:  
GR-Beschluss vom 15.12.2011,  
Inkraftsetzung per 1.4.2012)*

Soweit die Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts nicht aus dem Nachlass einer verstorbenen Person bestritten werden können, und sich die Angehörigen nicht freiwillig zur Übernahme bereit erklären, übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss Anhang 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements.

### Art. 15

Bestattungsbewilligung von Verstorbenen ausserhalb der Gemeinde Frutigen

Zur Bewilligung der Bestattung eines ausserhalb der Gemeinde Frutigen Verstorbenen ist ebenfalls die Vorweisung einer Todesanzeigebescheinigung erforderlich, die den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Juni 1974 betreffend den Leichentransport entspricht.

## III. Aufbewahrung der Leichen

### Art.16

Aufbewahrung der Leichen

Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Ort aufbewahrt werden. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausgenommen, wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.



### Art. 17

Aufbahrungshalle

Die allfällige Ueberführung der Leiche in die Aufbahrungshalle hat spätestens am Beerdigungstage bis um 08.00 Uhr stattzufinden. In diesem Falle hat die Ueberführung mit einem Leichenauto zu erfolgen. Leichen, die aus hygienischen oder anderen Gründen bis zur Bestattung nicht in der Wohnung belassen werden können, sind so rasch als möglich in die Aufbahrungshalle zu verbringen. Sofern es sich um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen die Vorschriften der Verordnung betr. Leichentransport vom 17. Juni 1974 besonders beachtet werden. Die Aufbahrung in der Leichenhalle hat in würdiger Weise zu geschehen.

### Art. 18

Abgesonderte  
Aufbewahrung

Leichen, die verstümmelt oder zersetzt sind sowie solche von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen bis zu ihrer Bestattung in besonderen, der Besichtigung nicht zugänglichen Räumen der Aufbahrungshalle, aufgebahrt werden.

## IV. Ausführung der Bestattung

### Art. 19

Pflichten des Beerdigungspersonals

Der Friedhofwart darf keine Bestattung ohne schriftliche Bewilligung des Sekretariates der Kommission Umwelt und Betriebe vornehmen. Er führt eine Kontrolle gem. Art. 9.

### Art. 20

Bestattungsfristen

<sup>1</sup> Kein Leichnam soll bestattet werden, bevor bei eingetretener Winterkälte 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflissen sind.

<sup>2</sup> Ausnahmen dürfen nur in folgenden Fällen (mit Bewilligung der Kommission Umwelt und Betriebe) gemacht werden:

- a) Wenn durch längeres Aufbewahren des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet würden. In diesem Falle ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich;
- b) Wenn der Leichnam seziiert worden ist oder bei Leichen, die sich rasch zersetzen, in beiden Fällen gestützt auf ärztliches Zeugnis;
- c) Wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Bestattungen anordnet;
- d) Wenn ein Kind tot geboren wurde.

#### Art. 21

Bestattungsfeier

<sup>1</sup> Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Hinterbliebenen des Verstorbenen überlassen. Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben sie selbst zu sorgen. Das Trauergeläute der ev.- ref. Kirche steht den Angehörigen aller Konfessionen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für die Abdankungsfeier steht die ev.- ref. Kirche zur Verfügung, sofern die Wahrung des konfessionellen Friedens gewährleistet bleibt. Die Entschädigung für die Kirchenbenützung regelt der Gemeinderat mit der Kirchgemeinde Frutigen. Der Aufbahrungsraum wird in einfacher Weise kostenlos dekoriert.

<sup>3</sup> Dekorationen durch Privatgärtner sind gestattet. Nötigenfalls erlässt der Gemeinderat Weisungen über den Gang des Zeremoniells.

#### Art. 22

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckenden Krankheiten kann das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Feier, bzw. ein öffentliches Leichenbegräbnis untersagen.

## Erdbestattung

### Art. 23

Beschaffenheit  
der Särge

Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz oder aus anderem leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Grösse des Sarges soll den Dimensionen des Leichnams entsprechen.

### Art. 24

Ruhedauer,  
Exhumation

Vor Ablauf von mindestens 30 Jahren darf kein Grab geöffnet werden. Frühere Oeffnungen, Exhumationen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichem Gutachten vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden werden ausdrücklich vorbehalten.

## Feuerbestattung

### Art. 25

Urnenbeisetzung

Die Beisetzung der Asche im Friedhof der Gemeinde Frutigen hat im Einvernehmen mit dem Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe zu geschehen.

## V. Friedhof und Grabstätten

### 1. Friedhof

### Art. 26

Beerdigungsstätte

Als Beerdigungsstätte dient der Gemeinde Frutigen der Friedhof bei der Kirche im Oberdorf.

## 2. Reihen- und Urnengräber

### Art. 27

Einteilung und  
Masse der  
Reihengräber

Die Erdbestattung erfolgt normalerweise in Reihengräbern, und zwar in zwei Hauptabteilungen:

- a) Für Erwachsene und Kinder im Alter von 12 Jahren und mehr;
- b) für Kinder im Alter unter 12 Jahren.

*(Änderung:  
GR-Beschluss vom 15.12.2011,  
Inkraftsetzung per 1.4.2012)*

Die Reihengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:

|  | Länge  | Breite | Tiefe  |
|--|--------|--------|--------|
|  | 2.20 m | 1.00 m | 1.50 m |

In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

### Art. 28

Urnen auf  
Reihengräbern

<sup>1</sup> Die Beisetzung von Urnen auf gewöhnlichen Reihengräbern ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Sekretariates Umwelt und Betriebe gestattet, wobei diese Amtsstelle die näheren Bedingungen bestimmt. Die Vergütung richtet sich nach dem im Anhang festgelegten Gebährentarif. Bei der ordentlichen Räumung der betr. Grabstätten müssen die erwähnten Urnen durch die Angehörigen entfernt werden. Andernfalls werden sie durch den Friedhofwart entsorgt. Umbestattungen gemäss Art. 32 bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Auf bestehende Reihengräber dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit des Grabes.

### Art. 29

Urnengräber

<sup>1</sup> Die Urnengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:

|  | Länge  | Breite | Tiefe  |
|--|--------|--------|--------|
|  | 0.40 m | 0.40 m | 0.70 m |

In einem Urnengrab dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann die Kommission Umwelt und Betriebe eine Sonderbewilligung erteilen.

### Art. 30

Zuteilung und Dauer

Die Grabstellen werden durch den Friedhofwart auf den jeweiligen in Benützung stehenden Abteilungen des Friedhofes in der Reihenfolge der Anmeldungen zugewiesen.

### Art. 31

Aufhebung

Nach Ablauf von 30 Jahren können die Gräber einer Friedhofabteilung aufgehoben werden. Die Aufhebung wird im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabmäler werden durch den Friedhofwart geräumt. Eine allfällige Verwertung der noch vorhandenen Materialien erfolgt zugunsten der Gemeinde.

### Art. 32

Umbestattung

Ueberreste von Leichen verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

Urnen, die auf einem bestehenden Grab beigesetzt worden sind und noch nicht 30 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer im Anhang festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.

### Art. 33

reservierte Gräber

In der Gemeinde Frutigen werden keine reservierten Gräber zugeteilt. Bestehende reservierte Gräber bleiben bis zum Ablauf der Konzessionsdauer erhalten; eine Verlängerung ist nicht möglich.

## 3. Gemeinschaftsgrab

### Art. 34

Gemeinschaftsgrab

(Änderung:

GR-Beschluss vom 28.11.2002,

Inkraftsetzung per 1.3.2003)

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten ein Gemeinschaftsgrab, dessen Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde, vertreten durch die

Kommission Umwelt und Betriebe und den Friedhofwart, ist.

<sup>2</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.

<sup>3</sup> Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

<sup>4</sup> Beim Gemeinschaftsgrab sind Inschriftsplatten angebracht. Auf Wunsch und unter Kostenfolge können die Namen der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen eingraviert werden. Die Nachführung der Namen erfolgt mindestens halbjährlich und wird vom Ressort Umwelt und Betriebe in Auftrag gegeben.

<sup>5</sup> Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Stein des Gemeinschaftsgrabes deponiert werden; er kann aber vom Friedhofwart zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

## VI. Grabzeichen

### Art. 35

Abmessungen und  
Materialien

<sup>1</sup> Zulässig sind Grabzeichen mit folgenden Dimensionen:

|                | <u>max. Höhe</u> | <u>max. Breite</u> | <u>Dicke</u> |
|----------------|------------------|--------------------|--------------|
| Sarggräber für |                  |                    |              |
| - Erwachsene   | 1.10             | 0.60               | 0.12 - 0.25  |
| - Kindergräber | 0.80             | 0.45               | 0.10 - 0.25  |
| Urnengräber    | 1.10             | 0.60               | 0.12 - 0.25  |

Die Grabmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

<sup>2</sup> Als Materialien sind gestattet: Naturstein sowie handwerklich ausgeführte Grabzeichen aus Holz oder patiniertem Schmiedeeisen. Für Grabzeichen aus Holz

oder Schmiedeisen gelten die Mindestmasse (Dicke) nicht.

<sup>3</sup> Grundsätzlich nicht gestattet sind:

- SS-Granit
- Weisser Marmor
- Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze
- Fotografien und ungeeignete Figuren
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnliche Materialien
- in Farben und Form auffällige Grabzeichen
- Grabzeichen mit Goldbuchstaben
- industriell hergestellte Reliefe in Bronze, etc.
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe

<sup>4</sup> Die Kommission Umwelt und Betriebe kann Ausnahmen gestatten. Sie entscheidet ebenfalls über Zweifelsfälle. Ihr ist jeweils eine Planskizze vorzulegen.

#### Art. 36

Prov. Holzkreuze

Nach erfolgter Bestattung ist das Grab mit einem prov. Holzkreuz zu versehen, ausgenommen davon sind Gräber, auf welchen bereits ein Grabzeichen steht.

Beim Setzen der definitiven Grabzeichen sind die prov. Holzkreuze durch den Ausführenden zu entsorgen.

#### Art. 37

Setzen der Grabzeichen

Die Grabzeichen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden, ausgenommen sind die Urnengräber. Bei Regenwetter und gefrorenem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden. Das Setzen und Versetzen von Grabzeichen sind dem Friedhofwart oder dem Sekretariat Umwelt und Betriebe mindestens einen Tag zum voraus zu melden. Die Anweisungen des Friedhofwartes sind zu beachten.

### Art. 38

Unterhalt durch  
die Angehörigen

Die Angehörigen der Bestatteten sind verantwortlich, dass die Grabzeichen immer richtig instand gehalten werden. Nötigenfalls erlässt der Friedhofwart oder die Kommission Umwelt und Betriebe die entsprechenden Aufforderungen. Bleiben diese erfolglos, so ordnet die Kommission Umwelt und Betriebe die Instandstellung oder die Beseitigung an, unter Rechnungstellung an die Angehörigen.

## VII. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

### Art. 39

Einteilung und  
Planierung

<sup>1</sup> Einteilung und Planierung der Gräber werden ausschliesslich durch den Friedhofwart besorgt.

<sup>2</sup> Nach ca. 2 Jahren werden die Gräber auf 80 cm (vor dem Grabzeichen gemessen) verkürzt und mit Platten umrandet.

### Art. 40

Anpflanzung

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.

<sup>2</sup> Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht in Blechbüchsen oder dergleichen) für den Grab-schmuck verwendet werden. Winterkränze und -Arrangements sind auf Weisung des Sekretariates Umwelt und Betriebe im Frühling durch die Angehörigen zu räumen.

<sup>3</sup> Bepflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind zu unterlassen. Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche eine Gesamthöhe von 60 cm übersteigen, seitwärts über die Grabbegrenzung hinausragen oder die Inschrift der Grabmäler verdecken, sind untersagt.

Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden durch den Friedhofwart ohne vorausgehende Benachrichtigung der



Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt. Er ist zudem berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefäße und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

<sup>4</sup> Anpflanzungen hinter den Grabzeichen sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände irgendwelcher Art deponiert werden. Vasen sind vor oder seitlich des Grabzeichens zu platzieren.

<sup>5</sup> Falls die Angehörigen keine Anpflanzung möchten, kann das Grab mit Kies bedeckt und mit Natursteinplatten umrandet werden. In einem solchen Fall muss jedoch der Kommission Umwelt und Betriebe vorgängig eine Skizze vorgelegt werden.

## VIII. Allgemeine Friedhofordnung

### Art. 41

Aufsicht

Die Aufsicht über die Friedhofanlagen und die Handhabung der Friedhofordnung sind in erster Linie Sache des Friedhofpersonals. Allfällige Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind bei der Kommission Umwelt und Betriebe anzubringen.

### Art. 42

Öffnungszeiten

Der Friedhof steht dem Publikum jederzeit offen.

### Art. 43

Kinder

Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Für durch Kinder verursachte Beschädigung sind deren Eltern, Vormünder bzw. deren Begleiter verantwortlich.

### Art. 44

Fahrzeuge, Hunde

Das Befahren der Friedhöfe mit Motorfahrzeugen jeder Art, Fuhrwerken, Velos, Rollschuhen und Rollerblades ist verboten. Ausgenommen davon ist der

Werkverkehr (inkl. Zubringerdienst zur Aufbahnhalle, Anlieferungen durch Gärtner und Grabbildhauer). Fahrräder sind bei den Eingängen abzustellen. Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist verboten - davon ausgenommen sind Blindenhunde.

#### Art. 45

Vermeiden von Störungen

Nicht zum Leichengeleite gehörende Personen haben sich von den Leichenfeiern und Beisetzungen fernzuhalten. Störungen sind zu vermeiden.

#### Art. 46

Allgemeines Verhalten

Verboten sind: Ungebürliches Benehmen, Spielen, Lärmen, das Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen, Pflanzen und Gräber, ferner das Durchbrechen und Uebersteigen der Einzäunungen.

#### Art. 47

Gerätschaften

Die dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen und weitere Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

#### Art. 48

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabzeichen, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

### IX. Abkommen mit der Gemeinde Reichenbach

#### Art. 49

Abkommen mit Reichenbach

Die Gemeinde Reichenbach ist berechtigt, die Verstorbenen aus den Bäuerten Schwandi und Wengi auf dem Friedhof Frutigen bestatten zu lassen. Mit der Einwohnergemeinde Reichenbach besteht diesbezüglich ein spezielles Abkommen.

## X. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 50

Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kommission Umwelt und Betriebe kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Frutigen Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Art. 51

Bussen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

### Art. 52

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt per 1. 1.1999 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Frutigen vom 4. Dezember 1982 aufgehoben.

<sup>2</sup> Uebergangsregelungen vom alten zum neuen Reglement legt die Kommission Umwelt und Betriebe fest.

<sup>3</sup> Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist die Kommission Umwelt und Betriebe zuständig.

Beraten und genehmigt an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 1998.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-  
VERSAMMLUNG FRUTIGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Schmid

P. Grossen

**Auflagezeugnis:**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Frutigen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 83 vom 7.11.1998 sowie in den Frutiger Amtsanzeigern Nr. 45 vom 5.11. und Nr. 48 vom 26.11.1998 publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30.11.1998 öffentlich aufgelegt worden ist.

Während der vorgenannten Frist gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 23. Dezember 1998

Der Gemeindeschreiber:

P. Grossen

## Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 28.11.2002 die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und per 1.3.2003 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41, Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 49 vom 5.12.2002 publiziert unter Hinweis auf Art. 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5% der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass die entsprechende Reglementsänderung der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Amtsanzeiger von Frutigen Nr. 8 vom 20.02.2003 wurde die Inkraftsetzung der Reglementsänderung per 1.3.2003 publiziert.

Frutigen, 27. Februar 2003

Der Gemeindeschreiber:

P. Grossen

## Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 15.12.2011 Änderungen im Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Frutigen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und per 1.04.2012 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 41, Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Frutiger Anzeiger Nr. 4 vom 24.01.2012 publiziert, unter Hinweis auf Art. 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung Frutigen, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im Frutiger Anzeiger Nr. 15 vom 11.04.2012 wurde die Inkraftsetzung der Reglementsänderung per 1.04.2012 publiziert.

Frutigen, 12. April 2012

Der Gemeindeschreiber:

P. Grossen